

## Basisinformationen zum Elterngeld

Formulare zur Beantragung von Elterngeld erhalten Sie in Ihrer Geburtsklinik, bei dem für Sie zuständigen Jugendamt oder online auf der Homepage des Familienministeriums Rheinland-Pfalz unter:

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/familie/gute-zukunft-fuer-alle-kinder-und-eltern/finanzielle-leistungen/elterngeld/>

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer mit dem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und ferner nicht bzw. nicht voll erwerbstätig ist (d. h. bis maximal 30 Wochenstunden). Übersteigt das zu versteuernde Einkommen der Eltern im Kalenderjahr vor der Geburt den Betrag von 500.000,00 €, bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von 250.000,00 € besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld

Ausländische Mitbürger/innen (Ausnahme: EU/EWR- Bürger und Schweizer Staatsangehörige, diese sind von der Vorlage befreit), haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie einen geeigneten Aufenthaltstitel besitzen. Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle.

Das Elterngeld bemisst sich, vereinfacht dargestellt, am Verdienstaufschlag und kann dann zwischen 65% und 67% des Durchschnittsnettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt bzw. vor Eintritt in die Mutterschutzfrist betragen. Geringverdiener mit einem Durchschnitts-Nettoeinkommen von unter 1.000,- € können einen prozentual steigenden Zuschlag erhalten, für Geschwisterkinder gibt es u. U. einen Bonusbetrag.

Sie haben die Möglichkeit, entweder das Basiselterngeld oder das sog. Elterngeld Plus zu beantragen, d. h. aus einem (Lebens-)Monat Basiselterngeld können zwei Elterngeld-Plus Monate generiert werden. Das Elterngeld Plus wird in Höhe von maximal 50% des errechneten Basiselterngeldes gezahlt. Diese Variante lohnt sich insbesondere dann, wenn z. B. noch vor dem 1. Geburtstag des Kindes eine auf längere Dauer angelegte Teilzeittätigkeit aufgenommen wird. Elterngeld Plus kann zudem auch noch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beantragt werden.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300,- € (150,- €) und maximal 1.800,- € (900,- €) monatlich - bei Erfüllung der Voraussetzungen zuzüglich eines Geschwisterbonus in Höhe von mindestens 75,- € (37,50 €) monatlich.

Die Eltern können das Elterngeld sowohl gleichzeitig als auch nacheinander bzw. abwechselnd beziehen. Dabei kann jedes Elternteil seine gewünschte Leistungsart individuell auswählen. Lediglich ab dem 15. Lebensmonat darf es keine Unterbrechung im Leistungsbezug geben.

Die Lebensmonate nach Geburt des Kindes, in welche die Mutterschutzfrist fällt, gelten grundsätzlich als "von der Mutter in Form von Basiselterngeld verbraucht" d. h. eine Umgehung der Anrechnung von Mutterschaftsleistungen ist nicht möglich. Ebenso ist eine Umwandlung der Leistungsart für diese Monate zu Elterngeld Plus ausgeschlossen.

### Dienstgebäude:

Kreuzhof 1  
55268 Nieder-Olm  
• Eingang barrierefrei

### Postanschrift:

Georg-Rückert-Str. 11  
55218 Ingelheim am Rhein

### Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 15.30 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 15.30Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

Üben beide Elternteile gleichzeitig für mindestens 4 Lebensmonate eine Teilzeittätigkeit von zwischen 25 und 30 Wochenstunden aus, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen noch jeweils zusätzliche 4 Partnerschaftsbonusmonate beantragen.

Antragsteller/Innen die vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, bzw. kein Einkommen i. S. d. BEEG erzielt haben, erhalten das Mindestelterngeld.

Wird während des Elterngeldbezuges eine Teilzeittätigkeit ausgeübt, so errechnet sich das Elterngeld anhand der Differenz des Durchschnittsnettoeinkommens vor der Geburt des Kindes zu dem Durchschnittsnetto-Einkommen aus der Teilzeittätigkeit.

### **Covid-Pandemie**

Treten bzw. traten aus Anlass der Covid-Pandemie Einkommensverluste z. B. wegen Kurzarbeit, Quarantäne oder Gewinneinbußen auf, kann der maßgebliche Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngeldes vor der Geburt des Kindes auf Antrag geändert werden. Die Regelungen wurden aktuell bis zum 31.12.2022 verlängert. Nähere Informationen und Formulare erhalten Sie auf Nachfrage.

### **>>Neuregelungen für Geburten ab dem 01.09.2021 (Auszug):<<**

#### Zusatzmonate für Frühgeburten

Bei Geburten zwischen 6 und 16 Wochen vor dem errechneten Termin stehen den Eltern 1 bis 4 zusätzliche Elterngeldmonate (Basiselterngeld) bzw. 2 bis 8 Monate (Elterngeld Plus) zu. Hierzu ist dem Antrag bei Einreichung ein entsprechender Nachweis mit beizufügen.

#### Partnerschaftsbonusmonate

Üben beide Elternteile gleichzeitig für mindestens 2 Lebensmonate eine Teilzeittätigkeit von zwischen 24 und 32 Wochenstunden aus, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen noch jeweils zusätzliche 2 bis maximal 4 Partnerschaftsbonusmonate beantragen.

#### Höchstverdienstgrenze

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen der Eltern im Kalenderjahr vor der Geburt den Betrag von 300.000,00 €, bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von 250.000,00 € besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld

### **Basisinformationen zu Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung**

- ⇒ **gemeinsame Elternzeit** beider Elternteile ist möglich,  
**Voraussetzung:** bestehendes Arbeitsverhältnis
- ⇒ während der Elternzeit besteht u. U. ein **Anspruch auf Teilzeittätigkeit**  
**Voraussetzung:** der Betrieb hat mindestens 15 Beschäftigte und die Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden bis maximal 30 Stunden wöchentlich  
**Antragsfristen:** 7 Wochen vor Beginn bzw. 13 Wochen ab dem 3. Geburtstag
- ⇒ **zulässige wöchentliche Arbeitszeit Antragsteller/in** = bis zu 30 Stunden / Geburten ab 01.09.2021 bis zu 32 Stunden  
(es ist ratsam, Teilzeittätigkeit im Rahmen der Elternzeit zu beantragen, um das ursprüngliche (Vollzeit-) Arbeitsverhältnis zu schützen)
- ⇒ **Aufschiebung von bis zu 2 Jahren Elternzeit** auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes ist möglich
- ⇒ **Pflicht zur schriftlichen Geltendmachung und Bestätigung der Elternzeit**  
Grundsatz: 7 Wochen vor dem geplanten Antritt  
Ausnahme: 13 Wochen vor Antritt bei Beantragung ab / nach dem 3. Geburtstag

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen:  
(maßgeblich ist der Familienname des Kindes)**

A – D	Frau Jung	Zimmer 014	06132/787-13210	jung.kerstin@mainz-bingen.de
E – F	Frau Schwetje	Zimmer 014	06132/787-13102	schwetje.ulrike@mainz-bingen.de
G – I	Frau Schmitt	Zimmer 012	06132/787-13860	schmitt.ute@mainz-bingen.de
J - O	Frau Burkhardt	Zimmer 010	06132/787-13060	burkhardt.katharina@mainz-bingen.de
P - R	Frau Hilsbos	Zimmer 014	06132/787-13861	hilsbos.sarah@mainz-bingen.de
S – Z	Frau Grimm	Zimmer 013	06132/787-13190	grimm.tanja@mainz-bingen.de
Beratung allgemein	Frau Mölig	Zimmer 011	06132/787-13910	moelig.beate@mainz-bingen.de

Sprechzeiten vormittags: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Sprechzeiten nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
**Mittwochvormittag und Freitagnachmittag geschlossen**

-persönliche Vorsprachen und Beratungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung-

**Besucheranschrift**

Kreuzhof 1, 55268 Nieder-Olm (bitte den unteren Parkplatz / Gebäudeeingang nutzen)

**Postanschrift:**

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung 13a / Elterngeldstelle  
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein